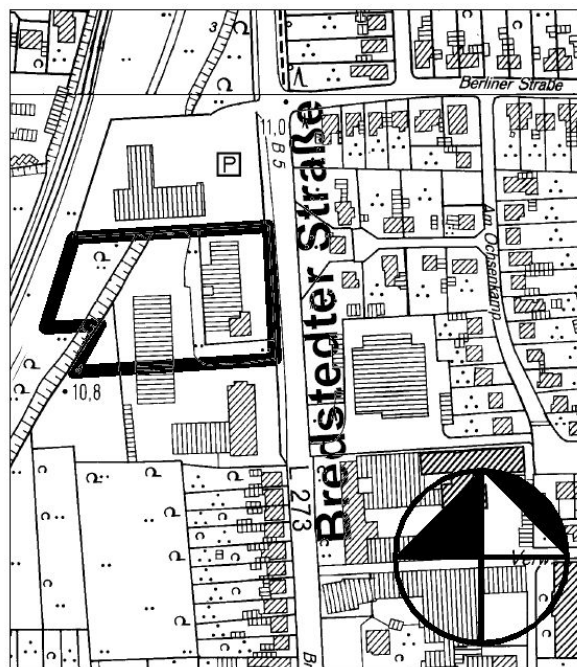


Amtliche Bekanntmachung

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 22.05.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist begrenzt durch die Bredstedter Straße, dem Gewerbebetrieb HaGe Landtechnik, der Bundesbahn und dem Lebensmitteldiscounter Penny.



**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.**

Alle Interessierte können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 321/322,

während der Dienststunden

Mo. – Mi./Fr.	8.30 – 12.00 Uhr
Do.	7.00 – 16.00 Uhr
1. Do. im Monat	7.00 – 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise: Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Bau-gesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landes-rechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Be-bauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Be-kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Husum unter Bezeichnung der ver-letzten Vorschrift und der Tatsache, die diese Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Husum, 30.01.2009

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister